

Beschluss VV-6/15

der außerordentlichen 51. Verbandsversammlung am 14. Juli 2015
(zu TOP 13)

Auftrag an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer außerordentlichen 51. Sitzung am 14.07.2015 Folgendes beschlossen:

- 1. Der Verbandsvorsitzende führt mit dem Energieministerium ein Gespräch mit dem Ziel, dass das im Gerichtsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (OVG MV) in Greifswald am 19.05.2015 im Normenkontrollverfahren unterlegene Land eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhebt.**

Begründung:

Das OVG MV hat das Regionale Raumordnungsprogramm für Westmecklenburg (RREP WM) in seiner mündlichen Verhandlung am 19.05.2015 für unwirksam erklärt, soweit das die Herausnahme des Windenergie-Eignungsgebiets Groß Krams betrifft.

Die Entscheidung ist damit begründet worden, dass

- ein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegt,
- eine fehlerhafte Abwägung durchgeführt wurde und
- die Fassung des RREP WM für verbindlich erklärt wurde ohne das Windeignungsgebiet Groß Krams.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Damit gilt das RREP WM in seiner zuletzt bekannt gemachten Fassung, solange ein Rechtsbehelfsverfahren läuft.

Zur vorläufigen Sicherung besteht für das im Normenkontrollverfahren unterlegene Land die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Damit wird die Rechtskraft gehemmt und es wird – aus der Sicht des Planungsverbandes – Zeit für eine eventuelle Nachbesserung gewonnen.

Nach § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann die Raumordnungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre.

Nach § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG MV) erfolgt die Untersagung von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden. Sie obliegt der obersten Landesplanungsbehörde.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:	48
davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:	37
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	6
Stimmenthaltung:	8

gez. Rolf Christiansen

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg